

Bericht 8/2004

Fachwissenschaftliche Institute

St. Pölten, im November 2004

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620

Fax: (02742) 9005-15740

E-Mail: post.lrh@noel.gv.at

Homepage: www.lrh-noe.at

DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines.....	2
4	Finanzen	2
4.1	Verrechnung der Förderungsausgaben.....	2
4.2	Gesamtgebarung der NÖ Rundfunkabgabe - Kulturausgaben	5
5	Abwicklung der Förderung	7
5.1	Betragsmäßig niedrige Förderungen – Förderungsankäufe	8
6	Prüfung einzelner Förderungsfälle	9
6.1	Institut für Höhere Studien	10
6.2	Verein GlobArt	11
6.3	Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie	14
6.4	Jubiläumsausstellung Stift Geras	16

ZUSAMMENFASSUNG

Vom Land NÖ werden im Rahmen seiner Kulturförderung wissenschaftliche Arbeiten und Projekte sowie damit in Verbindung stehende Aktivitäten und Aufwendungen finanziell gefördert. Eine Grundvoraussetzung für die Zuerkennung einer Förderung ist, dass der Antragsteller oder das zu fördernde Projekt einen direkten Bezug zu NÖ besitzt oder die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit von allgemeinem Interesse für NÖ sind.

In den vergangenen Jahren wurden auf diesem Sektor jeweils ca. 160 bis 180 Förderungsanträge jährlich von verschiedensten Antragstellern (Vereine, Institutionen, Gesellschaften, Einzelpersonen) positiv erledigt. Die Förderung erfolgte vornehmlich durch die Anweisung von anteilmäßigen Kostenbeiträgen und Zuschüssen zu den direkten Projektkosten bzw. dem damit verbundenen allgemeinen Aufwand. Bei der Erarbeitung und Erstellung von wissenschaftlichen Druckwerken werden teilweise Förderungsankäufe dieser Werke durchgeführt.

Die Administration der Förderungen wird – unabhängig von der Art oder dem Umfang des Projektes bzw. der betragsmäßigen Höhe des zu fördernden Aufwands – nach einem einheitlichen Modus durchgeführt. Auf Grund der großen Unterschiedlichkeit der einzelnen wissenschaftlichen Sparten und Projektinhalte erfolgt bei jedem Fall eine genaue, zeitintensive Bearbeitung und umfangreiche Dokumentation, die teilweise auch als sinnvoll und erforderlich angesehen wird. Für Projekte und Arbeiten in einer betragsmäßig niedrigeren Größenordnung und einem dementsprechend niedrigeren Förderungsbetrag wurde die Notwendigkeit dieser mit hohen Verwaltungskosten verbundenen Bearbeitung in Frage gestellt. Überlegungen hinsichtlich einer Vereinfachung der Bearbeitungsabläufe wurden angeregt.

Bis zum Rechnungsjahr 2003 wurden die jährlichen Förderungsausgaben bei mehreren betragsmäßig niedrig dotierten Voranschlagsstellen veranschlagt. Ab dem Rechnungsjahr 2004 wurden diese zu einer gemeinsamen Voranschlagsstelle „Wissenschaft“ zusammengefasst. Mit der Zusammenfassung wurden eine Verwaltungsvereinfachung bzw. eine Verwaltungskostenreduzierung erreicht und sie wird daher positiv bewertet.

Neben den veranschlagten Förderungsmitteln werden auf Grund der im NÖ Rundfunkgesetz definierten Verwendungsmöglichkeiten Einnahmen aus der Rundfunkabgabe auch für die Wissenschaftsförderung verwendet. Bei der Überprüfung dieses Teils der Förderungsausgaben wurde die Gesamtgebarung der für das kulturelle Gebiet zur Verfügung stehenden Mittel aus der NÖ Rundfunkabgabe einer Betrachtung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass die Ausgabengebarung der für das kulturelle Gebiet zur Verfügung stehenden Mittel aus der NÖ Rundfunkabgabe – inklusive der damit verbundene Rücklagengebarung und deren Darstellung im jährlichen Rechnungsabschluss – nicht den für das Land NÖ gültigen Formalvorschriften entspricht. Eine künftig korrekte, vorschriftsmäßige Gebarung im Bereich der NÖ Rundfunkabgabe wurde gefordert.

Im Rahmen der Kontrolle wurde eine Reihe von Förderungsfällen stichprobenweise ausgewählt und überprüft. Dabei wurde in den meisten Fällen eine ordnungsgemäße Förderungsabwicklung festgestellt. Dargestellt wurden jene Förderungsfälle, bei denen ein kritischer Standpunkt im Zusammenhang mit der Festsetzung des Förderungsausmaßes vertreten wird und jene, bei denen verrechnungsbezogene Formalvorschriften nicht beachtet wurden.

Die NÖ Landesregierung hat in ihre Stellungnahme zugesagt, den getroffenen Beanstandungen Rechnung zu tragen und den Anregungen nachzukommen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die Ausgaben des Teilabschnittes „Fachwissenschaftliche Institute“ überprüft. Beim Teilabschnitt des Voranschlages mit dieser Bezeichnung wurden bis einschließlich des Rechnungsjahres 2003 Förderungen, die vom Land NÖ für wissenschaftliche Aktivitäten verschiedenster Art zur Verfügung gestellt wurden, verrechnet. Ab dem Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 2004 wurden mehrere Teilabschnitte des Unterabschnittes „Forschung und Wissenschaft, Sonstiges“, darunter auch der Teilabschnitt „Fachwissenschaftliche Institute“, zu einem gemeinsamen Teilabschnitt mit der Bezeichnung „Wissenschaft“ zusammengefasst. Der Grund hierfür war, dass bei allen diesen Teilabschnitten Förderungen für wissenschaftliche Arbeiten verrechnet wurden. Aus den gleichen sachlichen Überlegungen wurde die Prüfung auf die gesamten Ausgaben der von der Zusammenfassung betroffenen Teilabschnitte und auf Ausgaben des Wissenschaftsförderungsbereiches, die aus den Einnahmen der Rundfunkabgabe bedeckt wurden, ausgeweitet.

Überprüft wurde vornehmlich die Abwicklung und Verrechnung der Förderungen im Rechnungsjahr 2003. Zusätzlich wurden, wo dies aus sachlichen Gründen und zur Darstellung der Entwicklung sowie zu Vergleichszwecken notwendig erschien, die Vorjahre in die Betrachtung einbezogen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der Überprüfung der bei den angesprochenen Teilabschnitten verrechneten Förderungsausgaben bilden das NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, LGBl 5301, sowie die gemäß § 5 Abs 3 dieses Gesetzes am 11. März 1997 von der NÖ Landesregierung erlassenen Förderungsrichtlinien.

Gemäß § 9 Abs 1 NÖ Rundfunkabgabengesetz, LGBl 3610, sind 70 % des eingehobenen Abgabebetrages zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet, die im Interesse des Landes förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen, zu verwenden. Die aus der Rundfunkabgabe zur Verfügung stehenden Mittel können somit auch für Förderungen im Bereich der Wissenschaft verwendet werden.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll für kulturelle und museale Angelegenheiten, ausgenommen die Angelegenheiten der Förderung zeitgenössischer Kunst, der kulturellen Regionalisierung, der Kunsthalle Krems und des Donaufestivals, zuständig. Er ist aus diesem Grund auch für die Angelegenheiten im Bereich der Wissenschaft, als Teil der menschlichen Kultur, zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit kulturellen und musealen Angelegenheiten, und damit auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der Wissenschaftsförderung, die Abteilung Kultur und Wissenschaft (K1) wahr.

3 Allgemeines

Die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und Projekten stellt einen Teilbereich der vom Land NÖ auf breiter Basis und in vielfältiger Form betriebenen Kulturförderung dar. Förderungswerber bzw. -empfänger im überprüften Bereich sind Universitätsinstitute, wissenschaftliche Akademien und Vereinigungen, Gesellschaften, Vereine, und vielfach auch Einzelpersonen.

Gefördert wird die Realisierung von wissenschaftlichen Aktivitäten verschiedenster Art. Das Spektrum, für das vom Land NÖ Kostenbeiträge und Zuschüsse geleistet werden, ist sehr breit gefächert und reicht von allgemeinen Betriebskosten für wissenschaftliche Institute, über Sachkosten für ein Projekt selbst, bis zu projektbezogenen Honorarkosten. Ebenfalls finanziell unterstützt wird die Organisation und Abwicklung fachwissenschaftlicher Symposien. Ein weiterer Förderungsschwerpunkt ist die Unterstützung der Drucklegung der vielfältigen wissenschaftlichen Arbeiten und periodischen Editionen mit Niederösterreich-Bezug im Allgemeinen oder einem speziellen regionalen bzw. ortsgeschichtlichen Bezug im Besonderen.

Im Zeitraum 2000 bis 2003 wurden jährlich jeweils zwischen 160 und 180 Förderungsansuchen aus den verschiedensten wissenschaftlichen Bereichen und Fachrichtungen positiv erledigt. Die Förderung der Aufwendungen im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Arbeiten und Projekten erfolgt grundsätzlich in Form von nicht rückzahlbaren Kostenzuschüssen. Neben jenen Ansuchen, die aus sachlichen Gründen abzulehnen waren, mussten fallweise auch förderungswürdige Projekte auf Grund der Begrenztheit der zur Verfügung stehenden budgetären Mittel zurückgestellt bzw. deren Förderung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Grundvoraussetzung für die Förderungswürdigkeit ist in jedem Fall ein thematischer bzw. inhaltlicher, oder ein struktureller bzw. institutioneller, oder ein personeller Bezug des Projektes bzw. des Förderungswerbers zu Niederösterreich.

Die vom Land NÖ in diesem Bereich vergebenen Förderungen werden unter Angabe des Förderungsgegenstandes und der Höhe des zur Verfügung gestellten Betrages in dem von der NÖ Landesregierung gemäß § 10 NÖ Kulturförderungsgesetz jährlich zu erstellenden Bericht veröffentlicht.

4 Finanzen

4.1 Verrechnung der Förderausgaben

4.1.1 Teilabschnitte 1/28902 bis 1/28906

Bis zum Rechnungsjahr 2003 wurden Förderungen für wissenschaftliche Arbeiten und Aktivitäten verschiedenster Art beim Teilabschnitt 1/28902 mit der Bezeichnung „Fachwissenschaftliche Institute“ verrechnet. Im Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 2004 wurde der Teilabschnitt 1/28902 erstmals mit den in der Folge angeführten Teilabschnitten zu einem gemeinsamen Teilabschnitt 1/28902 „Wissenschaft“ zusammengefasst:

- 1/28902 „Fachwissenschaftliche Institute“,
 1/28903 „Verein für Landeskunde von Niederösterreich“,
 1/28904 „Institut für Realienkunde in Krems a.d. Donau“
 1/28905 „Biologische Stationen“
 1/28906 „Wissenschaftliche Arbeiten“

Die Zusammenfassung erfolgte vor allem aus sachlichen Überlegungen, da bei allen aufgezählten Teilabschnitten dem Entstehungsgrund nach gleichartige, dem Wissenschaftsbereich zuzuordnende Förderungsausgaben verrechnet wurden. Mit Ausnahme des Teilabschnittes „Fachwissenschaftliche Institute“ lag in den letzten Rechnungsjahren bei allen anderen von der Zusammenfassung betroffenen Teilabschnitten der einzelne, jährlich veranschlagte Ausgabenbetrag unter € 100.000,00. Aus diesem Grund ist durch eine gemeinsame Verrechnung der verschiedenen Förderungen bei einem Teilabschnitt auch keine Beeinträchtigung im Hinblick auf die erforderliche klare und transparente Darstellung der Ausgaben im jeweiligen Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss gegeben. Mit der Zusammenfassung der Teilabschnitte wurde eine Verminderung des administrativen Aufwandes bei der Verrechnung der Ausgaben in diesem Bereich erreicht und sie wird aus diesem Grund positiv bewertet.

Im Rechnungsjahr 2003 waren bei den Teilabschnitten 1/28902 bis 1/28906 Ausgaben in der Höhe von insgesamt € 778.500,00 veranschlagt. Die von der NÖ Landesregierung am 3. September 2002 für alle angeführten Teilabschnitte beschlossene 20 %-ige Kreditbindung wurde gegen Jahresende zur Gänze wieder aufgehoben. Im Jahr 2003 standen somit die gesamten veranschlagten Beträge für Förderungsausgaben zur Verfügung.

In der Folge wurden die in den Rechnungsjahren 2001 bis 2003 bei den Teilabschnitten 1/28902 bis 1/28906 insgesamt veranschlagten Beträge den im jeweiligen Rechnungsabschluss ausgewiesenen Gesamtförderungsausgaben gegenübergestellt:

Teilabschnitte 1/28902 – 1/28906, Vergleich Voranschlag – Rechnungsabschluss 2001 bis 2003			
Jahr	Voranschlag €	Rechnungsabschluss €	+/- €
2001	938.424,31	937.863,60	- 560,71
2002	834.500,00	979.500,00	+ 145.000,00
2003	778.500,00	1.323.500,00	+ 545.000,00

Die Aufstellung zeigt, dass den in Gesamtsumme jährlich sinkenden Voranschlagsbeträgen in den Rechnungsjahren 2002 und 2003 ansteigende Mehrausgaben gegenüberstanden. Die in den beiden Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Mehrausgaben sind im Rahmen der Deckungsklasse 180 gedeckt. Die Deckungsklasse 180 umfasst mehrere

Teilabschnitte des von der Abteilung Kultur und Wissenschaft verwalteten Kultur- und Wissenschaftsbudgets, die gemäß Pkt 5.2 des Landtagsbeschlusses über den jeweiligen Voranschlag in beiden Rechnungsjahren als gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden. Die bei der Deckungsklasse 180 im Rechnungsjahr 2002 insgesamt ausgewiesenen Mehrausgaben von € 1.796.784,57 wurden durch Verstärkungsmittel in der Höhe von € 1.074.387,72, und der Rest in der Höhe von € 722.396,85 durch Einsparungen aufgrund der Nichtaufhebung von Ausgabenbindungen in anderen Bereichen bedeckt. Die Mehrausgaben der Deckungsklasse 180 im Rechnungsjahr 2003 von insgesamt € 1.997.346,77 wurden gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 27. April 2004 zur Gänze aus Verstärkungsmitteln gedeckt.

Im Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 2004 sind beim durch die Zusammenfassung neu eingerichteten Teilabschnitt 1/28902 „Wissenschaft“ Förderungsausgaben in der Höhe von insgesamt € 900.000,00 ausgewiesen, womit der steigenden Tendenz der Ausgaben in diesem Bereich Rechnung getragen wurde.

4.1.2 Teilabschnitt 1/38100

Die bei den Teilabschnitten 1/28902 bis 1/28906 verrechneten Ausgaben stellen nur einen Teil der für wissenschaftliche Aktivitäten und Arbeiten geleisteten Förderbeträge dar. Auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Möglichkeit wurden in den Rechnungsjahren 2001 bis 2003 regelmäßig auch Wissenschaftsförderungsausgaben aus den dem Land NÖ aus der NÖ Rundfunkabgabe zur Verfügung stehenden Einnahmen bedeckt. Die Ausgaben des Landes NÖ auf kulturellem Gebiet, die aus NÖ Rundfunkabgabemitteln bedeckt werden, werden beim Teilabschnitt 1/38100 „Kulturförderung (ZG)“ verrechnet.

In der Folge wurden die bei den Teilabschnitten 1/28902 bis 1/28906 sowie die beim Teilabschnitt 1/38100 „Kulturförderung (ZG)“ verrechneten Ausgaben und deren jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben dargestellt:

Verrechnung der Gesamtausgaben bei den Teilabschnitten 1/28902 - 1/28906 und 1/38100					
Jahr	Gesamtausgaben €	Teilabschnitte 1/28902 bis 1/28906 €	Anteil an den Gesamtausgaben %	Teilabschnitt 1/38100 „Kultur- förderung (ZG)“ €	Anteil an den Gesamtausgaben %
2001	1.112.001,52	937.863,60	84,34	174.137,92	15,66
2002	1.241.272,30	979.500,00	78,91	261.772,30	21,09
2003	1.567.397,25	1.323.500,00	84,44	243.897,25	15,56

Aus der Darstellung ist ein Anstieg der zur Verrechnung gelangten Gesamtausgaben von € 1.112.001,52 im Jahr 2001 auf € 1.567.397,25 im Jahr 2003 erkennbar. Der An-

teil jener Ausgaben, die aus Mitteln der NÖ Rundfunkabgabe bedeckt wurden, betrug in diesem Zeitraum rund 15–21 % der Gesamtausgaben.

Insgesamt wurden im Zeitraum 2001 bis 2003 vom Land NÖ aus der NÖ Rundfunkabgabe für Kulturförderung jährlich Gesamtausgaben zwischen € 10,09 Mio bis € 10,86 Mio getätigt. Der für Förderungsausgaben im wissenschaftlichen Bereich verwendete Anteil lag somit in den Jahren 2001 bis 2003 immer in einer Größenordnung von unter 3 % der gesamten aus der NÖ Rundfunkabgabe bedeckten Kulturausgaben.

4.2 Gesamtgebarung der NÖ Rundfunkabgabe - Kulturausgaben

Gemäß § 1 Abs 1 NÖ Rundfunkabgabegesetz müssen Gebührenpflichtige nach den §§ 2 und 3 des Rundfunkgebührengesetzes (RGG), BGBl I 1999/159, an das Land eine Abgabe (NÖ Rundfunkabgabe) entrichten, wenn der Standort der Rundfunkempfangseinrichtung in Niederösterreich liegt. Im Gesetz ist festgelegt, dass 70 % des Abgabebetrag zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet, die im Interesse des Landes förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen, zu verwenden sind. Die übrigen 30 % sind für Zwecke des NÖ Sportgesetzes, LGBl 5710, sowie zur Förderung der Errichtung von Sportstätten des Landes zu verwenden. Jener Teil der Einnahmen aus der Rundfunkabgabe, der dem Land NÖ für Ausgaben auf kulturellem Gebiet zur Verfügung steht, wird beim Teilabschnitt 2/92241 „Rundfunkabgabe (70 %) (ZG)“ als Einnahme verrechnet.

Im Beschluss des NÖ Landtages über den jährlichen Voranschlag wird regelmäßig unter Punkt 4.1 des Antrages die Zweckbindung der Einnahmen beim Teilabschnitt 2/92241 für Ausgaben beim Teilabschnitt 1/38100 „Kulturförderung (ZG)“ ausgesprochen. Gleichzeitig werden regelmäßig in jedem Rechnungsjahr die Einnahmen des Teilabschnittes 2/38100 „Kulturförderung (ZG)“ für Ausgaben beim Teilabschnitt 1/38100 „Kulturförderung (ZG)“ für zweckgebunden erklärt. Beim Teilabschnitt 2/38100 „Kulturförderung (ZG)“ werden die Einnahmen aus der Rückzahlung von nicht in Anspruch genommenen Förderungsbeträgen verrechnet, die ursprünglich aus für das kulturelle Gebiet zweckgebundenen Rundfunkabgabemitteln bedeckt wurden. Diese Einnahmen stehen somit wieder für neue Ausgaben in diesem Bereich zur Verfügung.

Durch die Zweckbindung der Einnahmen für die im NÖ Rundfunkabgabegesetz definierten Einsatzmöglichkeiten ist eine ausschließliche Verwendung der Mittel im Sinne des Gesetzes festgelegt. Entsprechend den Bestimmungen der für das Land NÖ gültigen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997), BGBl 1996/787, sind am Schluss des Finanzjahres nicht verwendete zweckgebundene Einnahmen, sofern der Zweck andauert, einer Sonderrücklage zuzuführen.

In der Folge wurden die im jeweiligen Rechnungsabschluss ausgewiesenen jährlichen Gesamtausgaben und -einnahmen der Rundfunkabgabengebarung für den Kulturbereich und die damit korrespondierende Rücklagengebarung im Zeitraum 1999 – 2003 dargestellt:

Einnahmen und Ausgaben aus Mitteln der NÖ Rundfunkabgabe im Kulturbereich im Zeitraum 1999 – 2003 (inkl. Rücklagengebarung)				
Jahr	Teilabschnitte 2/92241 u. 2/38100 Gesamteinnahmen €	Teilabschnitt 1/38100 Gesamtausgaben €	Rücklagenzufüh- rung/-entnahme +/- €	Rücklagenstand am Jahresende €
1999	12.031.754,88	15.808.818,77	- 3.777.063,89	4.672.163,16
2000	10.103.473,89	11.638.821,04	- 1.535.347,15	3.136.816,01
2001	12.190.563,85	15.327.379,86	- 3.136.816,01	0,00
2002	11.863.052,25	11.863.052,25	0,00	0,00
2003	11.783.547,00	11.783.547,00	0,00	0,00

Die Aufstellung zeigt, dass in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2001, 2002 und 2003 jeweils Ausgaben in einer Höhe ausgewiesen wurden, die nicht zur Gänze durch die Einnahmen aus der NÖ Rundfunkabgabe des betreffenden Jahres bedeckt werden konnten. Die Bedeckung der Mehrausgaben erfolgte aus der bestehenden Rücklage. Im Rechnungsabschluss für das Jahr 2001 wurden Gesamtausgaben von € 15.327.379,86 und eine Rücklagenentnahme von € 3.136.816,01 zur Bedeckung der Mehrausgaben ausgewiesen, womit in der Folge die beim Konto-Nr. 9410 301 „Kulturschilling ZG“ verrechnete Rücklage als zur Gänze aufgebraucht dargestellt wurde.

Bei der Überprüfung der in den Jahren 2001, 2002 und 2003 ausgewiesenen Gesamtausgabenbeträge wurde festgestellt, dass jeweils ein Teil der Ausgaben als Zahlungsrückstand verbucht wurde, obwohl keine dementsprechende Ausgabeverpflichtung gegeben war. Mit Jahresende 2003 betragen die verbuchten Zahlungsrückstände aus den Vorjahren insgesamt € 7.935.264,31. Da jedoch zu diesem Zeitpunkt keine Zahlungsverpflichtungen bzw. Ausgabenrückstände in diesem Ausmaß bestanden, ist eine Verbuchung als Zahlungsrückstand und eine Darstellung als voranschlagswirksame Ausgabe unrichtig.

Die nicht verwendeten Mittel aus der NÖ Rundfunkabgabe hätten, da das NÖ Rundfunkgesetz weiter in Kraft ist und somit der Verwendungszweck weiter andauert, gemäß den Bestimmungen der VRV einer Rücklage zugeführt werden müssen. Die einzelnen Beträge hätten somit auch in den Rechnungsjahren 2001, 2002 und 2003 jeweils als Rücklage verbucht und dementsprechend im betreffenden Rechnungsabschluss ausgewiesen werden müssen.

Ergebnis 1

In Hinkunft hat die Gebarung der für Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel aus der NÖ Rundfunkabgabe entsprechend den für das Land NÖ gültigen Verrechnungsvorschriften zu erfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Gebarung der für Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel aus der NÖ Rundfunkabgabe wird in Hinkunft entsprechend den für das Land NÖ gültigen Verrechnungsvorschriften erfolgen. Die Abteilung Kultur und Wissenschaft hat diesbezüglich bereits mit der Abteilung Finanzen Kontakt aufgenommen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5 Abwicklung der Förderung

Den Ausgangspunkt für die Gewährung von Förderungsmitteln stellt grundsätzlich ein schriftlicher Antrag des Förderungswerbers dar, der mit dem von der Abteilung Kultur und Wissenschaft aufgelegten Antragsformular zu erfolgen hat. Wird ein Förderungsbegehren formlos gestellt, so wird dem Förderungswerber ein entsprechendes Antragsformular übermittelt bzw. auf das Formular im Internet verwiesen. Durch diese Vorgangsweise wird erreicht, dass die für die Beurteilung des Förderungsantrages notwendigen Informationen (Projektbeschreibung, Budgetierung bzw. Kostenschätzung etc.) sowie alle übrigen für die Abwicklung der Förderung erforderlichen Daten (Adresse, Bankverbindung etc.) gesammelt vorliegen und damit die Gesamtabwicklung vereinfacht wird. Zusätzlich enthält das Formular alle mit der Gewährung und Annahme der Förderung verbundenen Auflagen, zu deren Einhaltung sich der Antragsteller bereits durch Unterfertigung des Antrages verpflichten muss. Bei der Überprüfung der Förderungsabwicklung wurde positiv festgestellt, dass von den Förderungswerbern bereits vermehrt von der Möglichkeit des Herunterladens des Antragsformulars aus dem Internet Gebrauch gemacht wird.

Nach dem Einlangen eines Antrages bei der Abteilung wird er inklusive allfälliger Beilagen an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet. Der Sachbearbeiter überprüft Vollständigkeit und Plausibilität des Antrages und entscheidet aufgrund seiner wissenschaftlichen Kompetenz und langjährigen Erfahrung über die Förderungswürdigkeit des Projekts bzw. der Aktivität. Bei einer positiven Entscheidung wird ein Förderakt mit detailliertem Sachverhalt erstellt, die Höhe der Förderung festgelegt und in der Folge in den überwiegenden Fällen der Gesamtbetrag angewiesen. Teilweise erfolgt die Anweisung in mehreren Jahresraten entsprechend dem Projektfortschritt, wenn sich die betreffende wissenschaftliche Arbeit über mehrere Jahre erstreckt.

Bei mehrjährigen, umfangreicheren und komplexeren Projekten bzw. Aktivitäten wird in manchen Fällen mit dem Antragsteller ein Fördervertrag abgeschlossen. Der Förder-

vertrag enthält die Projektziele sowie alle Details der vereinbarten gegenseitigen Verpflichtungen und Berechtigungen (zB Förderungshöhe und Anweisungszeitpunkte, Art der Verwendungsnachweise, Vorlagefristen von Jahresabrechnungen und Bilanzen etc.). Der Vertrag wird durch den Förderungswerber und das Land NÖ unterfertigt und stellt die Grundlage für die gesamte Förderungsabwicklung im Vertragszeitraum dar.

Die absolute Förderungshöhe bzw. deren Anteil an den Gesamtkosten ist von verschiedenen Komponenten, wie der Finanzkraft des Förderungswerbers, der geplanten übrigen Finanzierung sowie vom wissenschaftlichen Wert des Projektes abhängig. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der verschiedenen Projekte und Aktivitäten wird die Höhe der Förderung in jedem Fall individuell bestimmt. Eine wie in anderen Förderungsbereichen des Landes praktizierte Katalogisierung des Förderungsmaßes, die eine Vereinfachung der Administration zur Folge hätte, ist daher nicht sinnvoll.

Die Überweisung des Förderungsbetrages erfolgt auf das bekannt gegebene Konto. Den Förderungsempfängern, mit denen kein schriftlicher Fördervertrag abgeschlossen wurde, werden in einer Zuschrift die mit der Annahme der Förderung verbundenen Auflagen mitgeteilt. In der Zuschrift bzw. im Förderungsvertrag wird auch die Frist für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung festgesetzt. Der Nachweis ist in Form einer Abrechnung mit einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben zu erbringen. Die Gegenüberstellung hat dem Budgetierungsschema exakt zu folgen, damit ein Vergleich zwischen Budget- und Abrechnungszahlen möglich ist. Originalbelege sind zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der angewiesenen Förderungsmittel nur aus gegebenem Anlass und nur auf gesonderte Aufforderung vorzulegen. Bei der Förderung von Druckwerken ist vom Förderungsempfänger zusätzlich eine Anzahl von Belegexemplaren beizubringen, die in der Folge an verschiedene Stellen des Landes (NÖ Landesbibliothek, NÖ Landesarchiv, Fachabteilungen etc.) zur Verwendung weitergeleitet werden. Die Überprüfung der Abrechnung und des Einlangens der Belegexemplare erfolgt durch den Sachbearbeiter. Wird die festgesetzte Frist für die Vorlage der Abrechnung bzw. Belegexemplare überschritten, wird vom Sachbearbeiter die Einmahnung in die Wege geleitet.

5.1 Betragsmäßig niedrige Förderungen – Förderungsankäufe

Bei manchen Förderungsfällen werden aufgrund der geringen Gesamtkosten oder einer niedrigeren wissenschaftlichen Relevanz des Projektes Förderungsbeträge unter € 500,00 zuerkannt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Behandlung aller Förderungsanträge, unabhängig von den Gesamtkosten des Projekts und der Höhe der beantragten Förderung, grundsätzlich nach dem gleichen Modus erfolgt.

Gemessen an der Höhe des Förderungsbetrages, muss der mit der Abwicklung verbundene administrative Aufwand als verhältnismäßig hoch angesehen werden. Trotz geringer Projektkosten werden von den Antragstellern in vielen Fällen unterstützenswerte, wissenschaftliche Leistungen erbracht, die förderungswürdig sind. Oft handelt es sich bei den Antragstellern um Einzelpersonen und kleine, engagierte Vereine, die wissenschaftliche Arbeiten produzieren und deren Förderung durch das Land NÖ sinnvoll ist

bzw. eine Anerkennung ihres Engagements darstellt. Eine Verminderung des administrativen Aufwandes bei betragsmäßig kleinen Förderungsfällen kann daher nur durch eine Vereinfachung bei der derzeitigen Abwicklung erfolgen. So könnte beispielsweise in den meisten Fällen die ausführliche Darstellung des Projektsachverhaltes im jeweiligen Förderakt entfallen, da bereits im Förderantrag eine Projektbeschreibung durch den Antragsteller erfolgt.

Ergebnis 2

Im Hinblick auf die anzustrebende Senkung der Verwaltungskosten sollten von der Abteilung Überlegungen dahingehend angestellt werden, den derzeitigen administrativen Aufwand bei der Abwicklung von betragsmäßig niedrigen Förderungsfällen zu reduzieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie in vielen anderen Bereichen bereits umgesetzt wird auch eine Senkung des administrativen Aufwandes bei der Abwicklung von betragsmäßig niedrigen Förderungsfällen in der Sparte „Fachwissenschaftliche Institute“ nachhaltig angestrebt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Förderung der Erstellung und Produktion von wissenschaftlichen Druckwerken ist vielfach dem Bereich der kleinen Förderungsbeträge zuzuordnen. Dabei wird die Förderung zum Teil nicht durch Anweisung eines nicht rückzahlbaren Kostenbeitrages, sondern in Form von Ankäufen (bzw. Bestellungen) mehrerer Exemplare durchgeführt. Über die geplanten bzw. erfolgten Förderungsankäufe werden die NÖ Landesbibliothek, das NÖ Landesarchiv und das Institut für Landeskunde informiert, damit in diesen Bereichen der NÖ Landesverwaltung nicht die gleichen Druckwerke angekauft werden. Nach dem Einlangen der angekauften Werke werden sie an die entsprechenden Stellen weitergeleitet. Diese Vorgangsweise wird als positiv bewertet, da sowohl die Förderungswerber unterstützt werden, als auch den Fachbereichen des Amtes der NÖ Landesregierung Druckwerke auf neuestem wissenschaftlichem Standard zur Verfügung stehen. Weiters können damit diese Werke im Rahmen der NÖ Landesbibliothek der interessierten Bevölkerung als Fachlektüre angeboten werden.

6 Prüfung einzelner Förderungsfälle

Von den im geprüften Zeitraum abgewickelten Förderungsfällen wurden stichprobenweise einige ausgewählt und einer näheren Betrachtung unterzogen. In der Folge wurden jene Fälle, bei denen kritische Feststellungen zu treffen waren, dargestellt:

6.1 Institut für Höhere Studien

Im Juli 2002 wurde vom Institut für Höhere Studien (IHS) um finanzielle Unterstützung seiner laufenden und künftigen Forschungsarbeiten angesucht. Das Institut ist als Verein konstituiert, der gemäß seinen Statuten keine Gewinnabsichten verfolgt. Finanziert wird die Tätigkeit des IHS durch Subventionen des Bundes, der Österreichischen Nationalbank, der Stadt Wien und anderer Institutionen sowie zum Teil auch durch bezahlte Forschungsaufträge. Das Institut betreibt in drei Abteilungen (Ökonomie & Finanzwirtschaft, Politikwissenschaft, Soziologie) sowohl Grundlagenforschung als auch anwendungs- und problemorientierte Forschungsarbeit und ist parallel dazu auf dem Gebiet der Ausbildung von künftigen Wissenschaftlern tätig.

Im übermittelten Ansuchen wurden jene Teile des geplanten Arbeits- und Forschungsprogramms des IHS der Jahre 2002 bis 2004, die thematisch das Land NÖ betreffen bzw. mit ihm in Verbindung stehen, dargestellt. Da die Durchführung der angeführten Projekte sowie die Erstellung der in diesem Zeitraum geplanten Studien und Konjunkturprognosen für das Land NÖ von generellem wissenschaftlichem Interesse sind und die Forschungsergebnisse auch als Grundlage für künftige strategische Entscheidungen im Bereich der Verwaltung des Landes NÖ herangezogen werden können, wurde mit dem IHS ein Fördervertrag abgeschlossen. Der Abschluss des Fördervertrages wurde im August 2002 von der NÖ Landesregierung im Umlaufwege beschlossen und in der Folge von beiden Vertragspartnern unterfertigt. Gegenstand des Fördervertrages sind die Aktivitäten des IHS gemäß seinen Statuten in den Jahren 2002 bis 2004. Die Höhe der Förderung wurde mit € 145.000,00 pro Jahr festgelegt.

Gemäß den im Fördervertrag für die Auszahlung des Jahresbetrages festgelegten Modalitäten hätte die Anweisung des Förderungsbetrages im Jahr 2003 in zwölf gleichen, monatlichen Raten erfolgen sollen. Die ersten neun Raten wurden jedoch in einem Gesamtbetrag erst im September 2003 angewiesen, da bis dahin die im Vertrag geforderte Vorlage des Jahresprogramms 2003 inklusive des damit verbundenen Budgetvoranschlags nicht erfolgt war. Weiters wurden die für das Jahr 2002 beizubringenden Verwendungsnachweise (Jahrestätigkeitsbericht, Rechnungsabschluss 2002) erst zu diesem Zeitpunkt verspätet vorgelegt. Die restlichen für das Jahr 2003 zugesagten Raten gelangten daraufhin wie vertraglich vereinbart zur Anweisung. Die dargestellte Vorgangsweise wird positiv bewertet und sollte künftig bei ähnlichen Fällen in gleicher Form angewandt werden.

Der Rechnungsabschluss 2003 ist gemäß dem Fördervertrag bis Ende Juni 2004 dem Land NÖ zu übermitteln und lag aus diesem Grund zum Prüfungszeitpunkt Mai 2004 noch nicht vor.

Mit Abschluss des Förderungsvertrages hat sich das Land NÖ dazu verpflichtet, das IHS im Zeitraum 2002 bis 2004 mit jährlich € 145.000,00 zu unterstützen. Es ist somit eine Vorbelastung der betroffenen Jahresbudgets des Landes NÖ gegeben, da die zugesagten Beträge bereits fix verplant sind und vom Land NÖ nicht für andere Ausgaben verwendet werden können. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass die zugesagten

Förderungsbeträge in der Höhe von jeweils € 145 000,00 nicht als Vorbelastung bei der entsprechenden Voranschlagstelle in den betroffenen Rechnungsjahren verbucht bzw. dargestellt wurden. Diese Vorgangsweise widerspricht den Bestimmungen der Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO) (01-02/00-0000). Gemäß den unter Pkt 3.4.1. VVZO bezüglich der Voranschlagswirksamen Verrechnung (VWV) für künftige Rechnungsjahre festgelegten Grundsätzen sind Berechtigungen und Verpflichtungen sowie Forderungen und Schulden, die nicht den Landesvoranschlag des laufenden Rechnungsjahres sondern den eines künftigen Rechnungsjahres betreffen, als Vorberechtigungen und Vorbelastungen zu verrechnen.

Ergebnis 3

Bei Förderungszusagen bzw. Förderungsverträgen, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken, sind die einzelnen Jahresförderungsbeträge entsprechend den Bestimmungen der VVZO in jedem Fall als Vorbelastung der betreffenden künftigen Jahresbudgets zu verrechnen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die geforderte Vorgangsweise bei Förderungszusagen bzw. Förderungsverträgen, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken, die einzelnen Jahresförderungsbeträge entsprechend den Bestimmungen der Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO), 01-02/00-0000, in jedem Fall als Vorbelastung der betreffenden künftigen Jahresbudgets zu verrechnen, wird bereits umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.2 Verein GlobArt

Von der NÖ Landesregierung wurde in der Sitzung am 18. Dezember 2001 der Abschluss eines Fördervertrages mit dem Verein „GlobArt – Connecting Worlds of Arts & Sciences“ beschlossen. Der Vertrag wurde daraufhin für die Jahre 2002 bis 2004 abgeschlossen und die jährliche Förderung mit € 58.138,28 vereinbart. Gegenstand des Fördervertrages ist die Veranstaltung der jährlichen GlobArt-Academy, die Durchführung von Vorträgen und Diskussionsrunden sowie von weiteren damit in Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Aktivitäten im Bundesland NÖ im Vertragszeitraum durch den Verein. Weiters wurde eine enge Kooperation bzw. Abstimmung der Aktivitäten des Vereins mit der NÖ Landesakademie (NÖ LAK) festgelegt.

GlobArt wurde im Jahr 1997 als gemeinnütziger, unpolitischer und überkonfessioneller Verein gegründet. Er bezweckt nach seinen Statuten vor allem die Förderung des globalen Bewusstseins im Hinblick auf ein friedliches Zusammenleben der verschiedenen Kulturkreise der Welt, sowie eine Vertiefung des Verständnisses der Beziehung zwischen Wissenschaft und Kunst. Der Verein ist gemäß seiner eigenen Definition eine unabhängige Kulturinitiative im Rang einer Nicht-Regierungs-Organisation (NGO) und

bildet ein Forum der Begegnung kulturschaffender Menschen, Musiker, Wissenschaftler, Schriftsteller, Philosophen und Vertreter des religiösen Lebens sowie der Wirtschaft. Hauptaktivität des Vereins ist die Organisation und Durchführung des Symposiums „GlobArt-Academy“, welches seit dem Jahr 1998 jährlich veranstaltet wird. Die GlobArt-Academy wird seit dem Jahr 2002 gemeinsam mit der NÖ LAK durchgeführt, mit der seit diesem Zeitpunkt auch ein zweites jährliches Symposium mit dem Titel „Kompass“ abgewickelt wird. Die Symposien stehen immer unter einem anderen Thema und zeichnen sich durch die Mitwirkung namhafter und fachlich hochkarätiger Persönlichkeiten aus Kunst, Wissenschaft und Politik aus. Ziel der Symposien ist es, im Rahmen des jeweiligen thematischen Schwerpunkts zukunftsorientierte Lösungsvorschläge für Entscheidungsträger zu erarbeiten. Vor dem Abschluss des Fördervertrages wurden die Vereinsaktivitäten in den Jahren 2000 und 2001 mit Mitteln des Landes NÖ und des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) unterstützt.

Vom Verein wurde entsprechend dem Fördervertrag jährlich ein detaillierter Budgetplan vorgelegt. Der Verpflichtung zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung wurde in den Jahren 2003 und 2004 durch Vorlage eines von einem Wirtschaftstreuhänder bzw. einem beideten Wirtschaftsprüfer erstellten Jahresabschlusses nachgekommen. In den beiden Jahresabschlüssen ist jeweils ein geringer Gebarungsüberschuss (2002: € 963,63; 2003: € 152,55) ausgewiesen, der auf die neue Jahresrechnung vorgetragen wurde. In der Folge wurden die vom Verein in den Budgetplänen für die Jahre 2002, 2003 und 2004 veranschlagten und die in den Jahresabschlüssen 2002 und 2003 ausgewiesenen Einnahmen dargestellt:

Budgetierte Einnahmen 2002 – 2004 bzw. Einnahmen 2002 und 2003 lt. Jahresabschluss					
Einnahmen-/Erlösart	Jahr 2002		Jahr 2003		Jahr 2004
	Budgetplan €	Jahresabschluss €	Budgetplan €	Jahresabschluss €	Budgetplan €
Förderung Land NÖ	58.138,27	58.138,28	61.138,27	68.138,28	58.138,27
Förderung NÖ LAK	36.336,42	36.337,00	36.336,42	36.340,00	36.336,42
Förderung Bund	7.267,28	13.100,00	14.000,00	10.300,00	14.000,00
Förderung Gde. Horn	1.453,46	0,00	1.000,00	500,00	1.000,00
Förderungen (gesamt):	103.195,43	107.575,28	112.474,69	115.278,28	109.474,69
Mitgliedsbeiträge	5.087,10	2.517,00	2.500,00	3.865,00	4.500,00
Spenden, Sponsoren	13.807,84	4.399,26	12.500,00	5.916,32	12.500,00
Erlöse aus Betrieb, etc.	9.810,84	11.429,28	12,178,50	11.621,19	8.700,00
Vereinsbetriebseinnahmen	28.705,78	18.345,54	27.178,50	21.402,51	25.700,00
Gesamteinnahmen	131.901,21	125.920,82	139.653,19	136.680,79	135.174,69

Aus dem Budgetplan für das Jahr 2003 ist ersichtlich, dass vom Verein höhere Förderungseinnahmen vom Land NÖ als im bestehenden Fördervertrag vereinbart, geplant

waren. Von den im Jahresabschluss 2003 ausgewiesenen Einnahmen aus Landesförderungsmitteln in der Höhe von € 68.138,27 sind € 58.138,28 dem bestehenden Fördervertrag zuzurechnen und € 10.000,00 wurden dem Verein vom Land NÖ als zusätzliche Förderung für Investitionen (Büroausstattung) bewilligt und angewiesen.

Insgesamt ist aus der Aufstellung erkennbar, dass die Einnahmen des Vereines zum Grossteil (85 %) aus Förderungen verschiedener öffentlicher Stellen stammen. Der überwiegende Teil (ca. 76 %) wird dabei durch das Land NÖ und die NÖ LAK geleistet. Im Hinblick auf die dokumentierten, überaus positiven Pressestimmen und Anerkennungsschreiben namhafter Persönlichkeiten und Institutionen, die allesamt den Vereinsaktivitäten hohe Professionalität und den Ergebnissen ausgezeichnete Qualität bescheinigen, müssen jedoch die eigenen Einnahmen aus der Vereinsarbeit als eher gering und verbesserungswürdig angesehen werden.

Beispielsweise stehen im Jahresabschluss 2003 den ausgewiesenen Erlösen aus dem Vereinsbetrieb (Eintrittskarten für Symposien, Buch- und Programmerrlöse, etc.) von € 11.621,19 alleine Werbeaufwendungen von € 11.736,34 gegenüber. Hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge ist festzuhalten, dass im Jahresabschluss 2003 offene Mitgliedsbeiträge in der Höhe von € 1.081,00 aufscheinen. Der LRH hat bereits mehrmals im Rahmen seiner Prüfungen darauf hingewiesen, dass die Mitgliedsbeiträge als Gradmesser der Identifikation der Vereinsmitglieder mit einem Verein und dessen Zielsetzungen anzusehen sind. Weiters zeigt die obige Aufstellung, dass die budgetierten Spenden- und Sponsoreneinnahmen in den Jahren 2002 und 2003 nicht annähernd erreicht werden konnten.

Der LRH vertritt die Meinung, dass eine bessere Vermarktung der Ergebnisse der auf hohem Niveau stattfindenden Symposien verstärkt anzustreben ist, wobei die Einnahmen ausschließlich zur Bedeckung der nicht unbeträchtlichen Aufwendungen dienen sollten. Aufgrund der bereits angesprochenen vielfach dokumentierten und anerkannten Qualität der in den „Denkerforen“ geleisteten Arbeit, wird eine entsprechende Steigerung der eigenen Einnahmen als durchaus durchführbar angesehen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass ein höheres Förderungsmaß in der Anfangs- und Etablierungsphase eines neuen Vereins bzw. einer guten, neuen Projektidee notwendig, zielführend und vertretbar ist. Das Engagement von GlobArt ist für das Land NÖ sowohl von wissenschaftlich kultureller als auch von regional wirtschaftlicher Bedeutung und sollte daher auch weiter unterstützt werden. In Zukunft sollte sich der Verein jedoch vermehrt aus selbst erwirtschafteten Einnahmen finanzieren und die Förderung der Vereinsaktivitäten durch das Land NÖ und die NÖ LAK sollte reduziert werden.

Ergebnis 4

Im Rahmen der bereits begonnenen Gespräche über eine neuerliche Förderung sollte der Verein auf die unbedingte Notwendigkeit einer Verbesserung der eigenen Erträge hingewiesen und ein dementsprechend angepasster Förderungsbetrag vereinbart werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kultur und Wissenschaft ist bereits in ein intensives Gespräch mit dem Verein „GlobArt“ eingetreten und hat auf die Notwendigkeit einer Verbesserung der eigenen Erträge nachdrücklich hingewiesen. Dem zitierten Verein wird Gelegenheit geboten, neben den bisher ausgewiesenen Belastungen die argumentierten umfangreichen Personalleistungen zu quantifizieren und in Budget und Bilanz darzustellen. Nach Prüfung der Plausibilität und Verhältnismäßigkeit wird in der Folge über zukünftige Förderungsbeträge zu entscheiden sein.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.3 Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie

Vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien (FIWI) werden Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Wildtierbiologie, der Ökologie und des Umweltschutzes betrieben und dabei wissenschaftliche Grundlagen für Natur-, Tier- und Umweltschutz, naturgerechte Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd- und Landschaftsgestaltung erarbeitet. Die Betriebs- und Personalkosten des Instituts sowie die Kosten für die Ausstattung, einschließlich der wissenschaftlichen Geräte, werden zu zwei Dritteln aus dem Universitätsbudget des Bundes finanziert und zu einem Drittel von einem gemeinnützigen Verein („Gesellschaft zur Förderung des FIWI“) aufgebracht. Im Oktober 2002 wurde vom Verein zur Finanzierung der Arbeiten und Aktivitäten schriftlich um einen jährlichen Kostenbeitrag in der Höhe von € 100.000,00 für einen Zeitraum von drei Jahren ersucht und die für diese Zeit geplanten Forschungsvorhaben im Ansuchen ausführlich beschrieben. Vom Verein wurde somit um eine Gesamtförderung in der Höhe von € 300.000,00 angesucht. Da im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeiten des Institutes auch für das Land NÖ wichtige Ergebnisse erarbeitet werden sollten und in den drei Jahren teilweise Studien speziell auf niederösterreichischem Gebiet geplant waren, wurde das Ansuchen als förderungswürdig bewertet.

Zwischen dem Land NÖ und dem Verein wurde für die Dauer vom 1. September 2002 bis zum 31. Dezember 2005 ein Fördervertrag abgeschlossen. Vertragsgegenstand ist die Förderung der Aktivitäten des Vereines gemäß seinen Statuten im Allgemeinen sowie der im Ansuchen bezeichneten Projekte im Vertragszeitraum. Die Höhe des jährlichen Förderungsbetrages wurde im Pkt 3 des Vertrages mit € 33.333,00 für das Jahr 2002, und mit jeweils € 100.000,00 für die Jahre 2003, 2004 und 2005 festgelegt.

Der Abschluss des Fördervertrages wurde vor der Unterfertigung durch den Vertreter des Landes NÖ und den Vereinspräsidenten in der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 17. Dezember 2002 beschlossen.

Dem Verein wurde eine Förderung von insgesamt € 333.300,00 zuerkannt. Die im Vertrag festgelegte Förderung überschreitet damit um € 33.333,00 jene Betragshöhe, die vom Verein in seinem Ansuchen beantragt wurde. Da der Verein über eine jahrzehntelange Erfahrung verfügt, kann angenommen werden, dass die von ihm vorgelegten Jahresbudgetvoranschläge auf einer fundierten Erfahrungsbasis erstellt und die im Ansuchen beantragte Förderung in ihrer Höhe dem benötigten Ausmaß entspricht. Weiters steht die Zuerkennung einer betragsmäßig höheren Förderung als beantragt wurde nicht im Einklang mit dem im Pkt 4.4 der „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ“ („Förderungsrichtlinien“ 01-02/00-1700) formulierten Grundsatz. Diesem Grundsatz zufolge hat sich die Art der Förderung unter anderem auch danach zu richten, dass das Förderungsziel mit der geringsten finanziellen Belastung des Landes erreicht wird. Dieser Grundsatz ist sinngemäß auch bei der Entscheidung über die betragsmäßige Höhe der Förderung zu beachten.

Ergebnis 5

In Hinkunft sind in keinem Fall Förderungen zu vergeben, die betragsmäßig über die vom Förderungswerber beantragte Höhe hinausgehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie erhält bereits seit Jahren Förderungen, die sich häufig in der Größenordnung von € 100.000,- pro Jahr bewegen. Aus diesem Grunde wurde der Abschluss eines mehrjährigen Fördervertrages ins Auge gefasst. Da sich die Verhandlungen über die Details des Fördervertrages über das ganze Jahr 2002 hin zogen – der Vertrag wurde erst am 17. Dezember 2002 rechtskräftig –, bestand das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie darauf, für das Jahr 2002 zumindest ein Drittel des angestrebten Jahresfinanzierungsbetrages zuerkannt zu bekommen. Da gleichzeitig eine zumindest dreijährige Laufzeit des Fördervertrages Gesprächsbasis war, wurde dafür die Budgetjahre 2003, 2004 und 2005 mit jeweils voller Laufzeit festgelegt. Da sich das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie letztlich mit der Verschiebung der Laufzeit (statt 2002, 2003 und 2004) und einer auf ein Drittel reduzierten Summe für das Jahr 2002 zufrieden gab, ist als Ergebnis festzuhalten, dass der Fördervertrag bei einer nominellen Laufzeit vom 1. September 2002 bis zum 31. Dezember 2005 praktisch vier Jahre abdeckt und dass für das Land NÖ durch diese Vorgangsweise ein Betrag von € 66.667,- eingespart werden konnte. Die Abteilung Kultur und Wissenschaft wird in Hinkunft den einmaligen formalen Fehler, eine Förderung zu vergeben, die betragsmäßig über die vom Förderungswerber beantragte Höhe hinausgeht, vermeiden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung des für das Jahr 2002 zuerkannten Förderungsbetrages von € 33.333,00 wurde der Rechnungsabschluss 2002 des Vereins unter Einhaltung der im Vertrag festgesetzten Auflage bzw. Frist vorgelegt. Der Betrag scheint jedoch im Rechnungsabschluss des Vereines nicht auf. Der Grund hierfür ist, dass die Anweisung des Betrages vom Land erst Ende Jänner 2003 erfolgte, obwohl im Fördervertrag als Auszahlungstermin der 15. Dezember 2002 vereinbart war. Eine termingerechte Auszahlung konnte jedoch nicht durchgeführt werden, da der Fördervertrag erst am 17. Dezember 2002 in der Sitzung der NÖ Landesregierung beschlossen wurde. Der Auszahlungstermin hätte vor dem Beschluss der NÖ Landesregierung auf einen einhaltbaren Zeitpunkt abgeändert werden müssen. Hierzu wird die Ansicht vertreten, dass künftig die realistische Festsetzung der Auszahlungstermine in den Verträgen beachtet werden sollte. Nur so und durch die Einhaltung der Auszahlungstermine kann auch von den Förderungsempfängern eine fristgerechte Vorlage von Verwendungsnachweisen, Budgetplänen etc. glaubhaft eingefordert werden.

6.4 Jubiläumsausstellung Stift Geras

Im Juli 2003 wurde vom Prämonstratenser Chorherrenstift Geras ein Antrag um Förderung der aus Anlass des 850-jährigen Bestandes des Stiftes vom 9. Mai bis 31. Oktober 2003 stattfindenden Jubiläumsausstellung gestellt. Dabei wurde ausgeführt, dass das Wirken des Ordensstifters den Mittelpunkt der Ausstellung bildet und in erster Linie Kunstschätze des Stiftes, die durch thematisch passende Objekte aus anderen Sammlungen ergänzt wurden, gezeigt werden. Neben der Präsentation der Exponate wurde in der Projektbeschreibung als zweites Ziel die wirtschaftliche Belebung der Region durch den kulturtouristischen Effekt der Jubiläumsausstellung, der durch ein umfassendes Rahmenprogramm während des Ausstellungszeitraumes (Stadtfeste, Konzerte etc.) noch unterstützt werden sollte, hervorgehoben.

Zur Bedeckung des Aufwandes für die Ausstellung wurde um einen Finanzierungsbeitrag des Landes NÖ in der Höhe von € 29.778,00 ersucht. In der dem Ansuchen angeschlossenen detaillierten Aufstellung des voraussichtlichen Aufwandes scheinen Gesamtkosten für die Ausstellung in der Höhe von € 99.257,44 auf. Den Kosten standen einnahmenseitig Erträge in gleicher Höhe, die sich aus Eigenleistungen des Stiftes von € 23.479,44, aus Einnahmen durch den Ausstellungsbetrieb in der Höhe von € 46.000,00 und der beantragten Förderung zusammensetzen, gegenüber.

Der vom Stift beantragte Finanzierungsbeitrag wurde durch das Land NÖ zur Gänze bewilligt. Als Begründung für das Ausmaß der Förderung in Höhe von knapp einem Drittel der Gesamtausgaben wurde der Jubiläumscharakter der Ausstellung und die damit verbundenen regionalen Zielsetzungen angeführt. Als Frist für die Vorlage des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung des vergebenen Finanzierungsbeitrages wurde in der Zuschrift der 20. Februar 2004 festgesetzt. Bei der Kontrolle wurde festgestellt, dass der geforderte Verwendungsnachweis zum Zeitpunkt April 2004 noch nicht vorlag. Aufgrund der daraufhin im Zuge der Prüfung erfolgten Aufforderung wurde der Verwendungsnachweis durch das Stift umgehend in Form einer detaillierten Ge-

genüberstellung der Einnahmen und Ausgaben übermittelt. In der Gegenüberstellung sind Gesamtkosten von € 110.366,47 und damit im Vergleich mit den geplanten Kosten Mehraufwendungen von € 11.109,03 ausgewiesen. Der entstandene Mehraufwand wurde durch höhere Einnahmen aus dem Ausstellungsbetrieb und durch größere Eigenleistungen des Stifts ausgeglichen. Durch die Förderung des Landes NÖ wurden somit letztendlich 27 % des Ausstellungsaufwandes bedeckt.

Der zur Verfügung gestellte Förderungsbetrag wurde zu je einem Drittel (€ 9.926,00) bei den Teilabschnitten 1/28902 „Fachwissenschaftliche Institute“, 1/38199 „Ausstellungen“ und 1/38100 „Kulturförderung (ZG)“ verrechnet. Diese Vorgangsweise widerspricht dem § 7 Abs 6 VRV 1997, wonach nach dem Entstehungsgrund gleichartige Einnahmen und Ausgaben für denselben Verwendungszweck in einer Einnahmen- oder Ausgabenvoranschlagstelle zusammenzufassen sind. Aus der Projektbeschreibung ist erkennbar, dass es sich bei der Jubiläumsausstellung um die Präsentation von Bildern, Urkunden und Kunstschatzen und nicht um die Erarbeitung oder Dokumentation wissenschaftlicher Erkenntnisse handelt. Sie ist somit sachlich klar dem Ausstellungsbereich zuzuordnen. Da die Teilabschnitte 1/28902 „Fachwissenschaftliche Institute“ und 1/38199 „Ausstellungen“ im Beschluss des Landtages von NÖ über den Voranschlag 2003 als gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden, ist auch eine Notwendigkeit der Aufteilung des Förderungsbetrages aus eventuellen budgettechnischen Gründen nicht nachvollziehbar.

Ergebnis 6

Bei der Verrechnung der Förderungsausgaben sind in Hinkunft die Bestimmungen der für das Land NÖ gültigen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) zu beachten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft werden die Bestimmungen der für das Land NÖ gültigen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV) bei der Verrechnung der Förderungsausgaben genau beachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im November 2004

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Schoiber